

SICKINGENSTADT LANDSTUHL

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN "AUF DER PICK"

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
DER SICKINGENSTADT LANDSTUHL

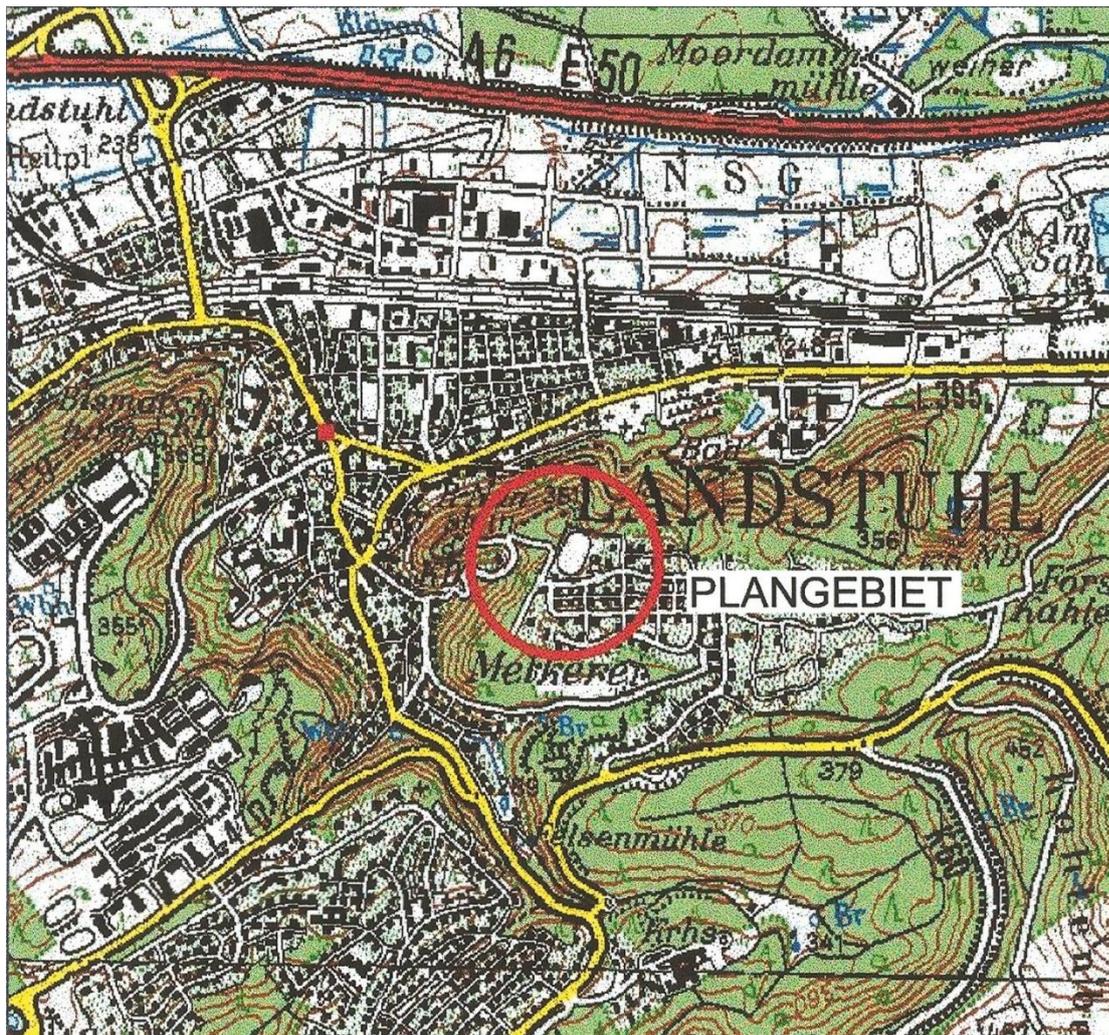
M. 1:1000

STADTPLANUNG ■ LANDSCHAFTSPLANUNG

DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
DIPL. ING. FRANK BÖHME SRL
DIPL. ING. HEINER JAKOBS SRL
ROLAND KETTERING STADTPLANER

BRUCHSTRASSE 5
67655 KAISERSLAUTERN
TELEFON (0631) 36158-0
TELEFAX (0631) 63306
EMAIL bbp@bbp.tobit.net

**BACHTLER
BÖHME +
PARTNER**





Füllschema der Nutzungsschablone

| | |
|------------------|--|
| Gebietsart | maximale Traufhöhe maximale Gebäudehöhe |
| Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl |
| Bauweise | Dachform Dachneigung |

B

| | |
|------|-------------------------------|
| WA | Thmax= 6,50m Ghmax= 10,25m |
| 0.35 | 0.7 |
| | gD 30-45° |

A

| | |
|------|-------------------------------|
| WA | Thmax= 6,50m Ghmax= 10,25m |
| 0.35 | 0.7 |
| | gD 30-45° |

C

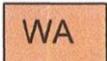
| | |
|------|------------------------------|
| WA | Thmax= 4,50m Ghmax= 9,50m |
| 0.35 | 0.7 |
| | gD 38° |

D

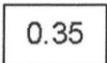
| | |
|------|------------------------------|
| WA | Thmax= 4,50m Ghmax= 9,50m |
| 0.35 | 0.7 |
| a | gD 38° |

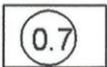
LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

 WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

 0.35 Grundflächenzahl §§ 16 Abs.2, 19 BauNVO)

 0.7 Geschoßflächenzahl (§§ 16 Abs.2, 20 BauNVO)

Thmax= Traufhöhe als Höchstmaß

Ghmax= Gebäudehöhe als Höchstmaß

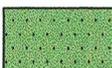
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- o offene Bauweise (§ 22 Abs.2 BauNVO)
- a abweichende Bauweise (§22 Abs. 4 BauNVO) (Siehe Textl. Festsetzungen)
-  ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs.2 BauNVO)
-  E nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs.2 BauNVO)
-  D nur Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs.2 BauNVO)
-  Baugrenze (§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO)
-  Haupt- Gebäuderichtung

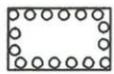
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11. BauGB)

-  Verkehrsfläche
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
-  V Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
-  Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

-  öffentliche Grünfläche
-  Zweckbestimmung: Parkanlage
-  Zweckbestimmung: Bolzplatz

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.25a, b BauGB)



Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



zu erhaltender Baum

SONSTIGES



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)

30-40°

Dachneigung (§ 86 Abs.1 Nr.1 LBauO) -Beispiel-

gD

geneigtes Dach

INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN



vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



zu pflanzender Baum

Die bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Textfestsetzungen im gesonderten Beiheft sind Bestandteil des Bebauungsplans, die Begründung liegt bei.

Sickingenstadt Landstuhl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Auf der Pick"

Textliche Festsetzungen

..... Fertigung
Genehmigt
24. Feb. 2003
mit Vorfg. vom
619-13
Kreiserlass
den 24. Feb. 2003
Kreisverwaltung
in Auftrag

Kusche
Oberbürger



Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Auf der Pick" der Sickingenstadt Landstuhl

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes textlich festgesetzt:

- **Planungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 BauGB i.V. mit §§ 1-23 BauNVO)
 1. **Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO). Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke sind nicht zulässig. Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO werden nicht Bestandteil des allgemeinen Wohngebietes und sind somit nicht zulässig.
 - 1.2 Die in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) festgesetzten maximalen Traufhöhen werden definiert als das Maß zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut und der Straßenoberfläche der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Für die direkt an die Straße "Auf der Pick" angrenzenden Baugrundstücke (Buchgrundstücke) ist die Straßenoberfläche der Straße "Auf der Pick" maßgebend. Für alle sonstigen Grundstücke ist die Straßenoberfläche der im Bebauungsplan festgesetzten Planstraße maßgebend.
Als Straßenoberfläche wird die Höhe des Straßenbelags in der Straßenmitte (= Straßenachse) gemessen in Mitte der Frontseite des Gebäudes (senkrecht zur Straßenachse) bestimmt.
 - 1.3 Gemäß 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO wird bestimmt, dass im allgemeinen Wohngebiet eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 genannten Anlagen nur bis zu max. 25 % zulässig ist.
 2. **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) festgelegte abweichende Bauweise **a** wird wie folgt definiert: Zulässig sind nur Kettenhäuser mit einseitigem Grenzsanbau auf der östlichen Grundstücksgrenze und angebaute Garage auf der westlichen Grundstücksgrenze.
 3. **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** (9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Nebenanlagen sind zwischen straßenseitiger Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Standplätze für Müllbehälter. Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche freizuhalten. Garagen dürfen nur bis zur Tiefe der jeweils auf dem Grundstück festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Zu Garagen zählen auch Carports. Garagen und Nebenanlagen, soweit es sich um Gebäude handelt, sind darüber hinaus in den Bereichen mit der Nutzungsschablone **B** nicht in den Abstandsflächen entlang der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze zulässig.

4. **Mindestmaße für die Breite der Baugrundstücke** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Für die in abweichender Bauweise festgesetzten Kettenhäuser wird die Mindestbreite der Einzelgrundstücke (Buchgrundstück) mit 9 m festgesetzt. Für Doppelhausgrundstücke wird eine Mindestbreite von 9 m je Grundstück/ Doppelhaushälfte (Buchgrundstück) festgelegt. Für Einzelhausgrundstücke (Buchgrundstück) wird die Mindestbreite mit 15 m je Grundstück festgelegt.

5. **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - 5.1 In den Bereichen mit Nutzungsschablone C und D ist je Wohngebäude max. 1 Wohneinheit zulässig.
 - 5.2 In Doppelhäusern ist je Wohngebäude (Doppelhaushälfte) maximal eine Wohneinheit zulässig.
 - 5.3 In Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

6. **Verkehrsflächen** (§9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)
Verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gemäß Eintrag in die Planzeichnung.

7. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25a und 25 b BauGB)
 - 7.1 Die Artenlisten des landespflegerischen Planungsbeitrages sind Bestandteil des Bebauungsplanes und den textlichen Festsetzungen in Form einer Anlage beigefügt.
 - 7.2 Je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist auf bebauten Grundstücken ein mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obst-Hochstamm gemäß Artenliste des landespflegerischen Planungsbeitrages (Anlage zu den textlichen Festsetzungen) zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und im Falle eines Wegfalles gleichartig zu ersetzen.
 - 7.3 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" sind mindestens 8 Straßenbäume gemäß Artenliste des landespflegerischen Planungsbeitrages (s. Anlage zu den textlichen Festsetzungen) zu pflanzen. Die in der Planzeichnung informativ dargestellten Baumstandorte können als Anhalt für die Pflanzungen dienen; von diesen Pflanzstandorten kann jedoch in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse (z.B. aufgrund von Einfahrten oder Leitungen) abgewichen werden. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
 - 7.4 Die in der Planzeichnung gesondert gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten. Maßnahmen nach DIN 18920 zum "Schutz von Bäumen, Pflan-

zenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind zu ergreifen.

- 7.5 Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist zur Entwicklung eines gestuften Waldrandes eine 2-reihige Hecke mit einheimischen Laubgehölzen zu pflanzen.

8. **Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers oder von Fußwegen erforderliche Böschungen, Stützmauern oder sonstige Stützbauwerke sind, soweit sie außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen liegen, auf den Baugrundstücken entschädigungslos zu dulden.

9. **Höhenlage** (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Als Geländeoberfläche im Sinne des § 2 Abs. 6 LBauO wird die Höhe der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Für die direkt an die Straße "Auf der Pick" angrenzenden Baugrundstücke (Buchgrundstücke) ist die Straßenoberfläche der Straße "Auf der Pick" maßgebend. Für alle sonstigen Grundstücke ist die Straßenoberfläche der im Bebauungsplan festgesetzten Planstraße maßgebend.

Als Straßenoberfläche wird die Höhe des Straßenbelags in der Straßenmitte (= Straßenachse) gemessen in Mitte der Frontseite des Gebäudes (senkrecht zur Straßenachse) bestimmt.

• **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** (Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO Rheinland-Pfalz)

10. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- 10.1 Die Dächer von Hauptgebäuden sind mit nicht glänzenden, kleinteiligen Ziegeln oder Schiefer oder mit Materialien, die in ihrem Erscheinungsbild Ziegeln oder Schiefer gleichkommen, einzudecken. Solaranlagen sind im Dachbereich ebenso zulässig.
- 10.2 Ausnahmsweise sind neben den in den jeweiligen Nutzungsschablonen angegebenen Dachformen auch Pult- und Zeltdächer mit 10 – 20° Dachneigung sowie Tonnendächer zulässig. Für diese Dachformen sind ausnahmsweise auch nicht reflektierende Blecheindeckungen zulässig.
- 10.3 Für Garagen und Nebenanlagen sind auch geringere Dachneigungen und Flachdächer zulässig. Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu 10° sind –soweit sie nicht als Terrasse genutzt werden- mit einer extensiven Begrünung zu versehen.
- 10.4 Geneigte Dächer als Sattel- oder Walmdächer müssen auf beiden Seiten der Firstlinie die gleiche Dachneigung aufweisen.

- 10.5 Zur Fassadengestaltung sind keine grellen Farbtöne oder stark reflektierenden Materialien zulässig.
11. **Gestaltung der nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke** (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)
- 11.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind –soweit sie nicht für eine sonstige zulässige Nutzung benötigt werden– landschaftsgärtnerisch oder als Zier- bzw. Nutzgarten anzulegen.
- 11.2 Zur Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und Hofflächen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc.) zulässig. Der Abflussbeiwert darf höchstens 0,7 betragen.
12. **Einfriedungen** (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)
Straßenseitige Grundstückseinfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten
13. **Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 47 LBauO** (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)
Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO wird festgesetzt, daß pro Wohneinheit 1,5 Stellplätze, je Grundstück jedoch mindestens 2 Stellplätze (Stellplätze, Carports oder Garagen) nachzuweisen sind. Die Stellplätze sind auf dem Grundstück oder -sofern öffentlich-rechtlich gesichert- auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden anderen Grundstück herzustellen.

▪ **Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter**

- *Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/ Flugbetrieb Ramstein ausgehenden Emissionen beziehen, können seitens der Wehrbereichsverwaltung West weder heute, noch in Zukunft anerkannt werden.*
- *Ver- und Entsorgungsleitungen sind so zu verlegen bzw. durch Schutzvorkehrungen zu sichern, daß keine gegenseitige Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern mit Leitungstrassen stattfindet. Die Träger der Ver- und Entsorgung sind frühzeitig über den Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.*
- *Es ist vorgesehen, im verkehrsberuhigten Bereich öffentliche Stellplätze anzulegen.*
- *Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern. Bei Vergabe der Arbeiten im Mutterbodenbereich sind die ausführenden Baufirmen zu veranlassen, dem Landesamt für*

Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, Amt Speyer, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese überwacht werden können. Die vorgenannten Auflagen sind auch in die Bauausführungspläne zu übernehmen.

- *Die aus der Dachentwässerung und versiegelten Hofflächen anfallenden Wassermengen sollten so weit als möglich auf den Grundstücken zurückgehalten werden. Eine Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) wird ausdrücklich empfohlen.*
- *Es wird empfohlen, Fenster- und öffnungslose Fassaden durch Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen.*
- *Die Nutzung der Sonnenenergie durch Solaranlagen ist ausdrücklich erwünscht und wird den Bauherren empfohlen.*

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Textfestsetzungen, Begründung und Satzung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Sickingenstadt Landstuhl, den ^{12.3.03}



[Handwritten signature]

.....
Bürgermeister

Anlage: Artenauswahllisten des landespflegerischen Planungsbeitrages zum Bebauungsplan

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. Die Liste ist nicht abschließend.

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von möglichst einheimischen Gehölzen.

Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten gepflanzt werden. Qualifizierte Baumschulen bieten hierzu Beratung an.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen.

Für Flächenpflanzungen wird die Pflanzdichte angegeben. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) ist zu achten.

Folgende Grenzabstände sind zu beachten:

Bäume:

- | | |
|-------------------------------|-------|
| - sehr stark wachsende Bäume: | 4,0 m |
| - stark wachsende Bäume | 2,0 m |
| - kleinkronige Bäume | 1,5 m |
| - Walnußsämlinge | 4,0 m |
| - Kernobst stark wachsend | 2,0 m |
| - Kernobst schwach wachsend | 1,5 m |

Sträucher:

- | | |
|-------------------------------|-------|
| - stark wachsende Sträucher | 1,0 m |
| - schwach wachsende Sträucher | 0,5 m |

Hecken:

- | | |
|--------------------------|--------|
| - Hecken über 1,5 m Höhe | 0,75 m |
| - Hecken bis 1,5 m Höhe | 0,50 m |
| - Hecken bis 1,0 m Höhe | 0,25 m |

1.1 Bäume für die Straßenraumbegrünung

Pflanzqualität:

Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, mit Ballen

| | |
|--------------------------|-----------------------|
| <i>Acer campestre</i> | Feld-Ahorn |
| <i>Pyrus pyraister</i> | Wildbirne |
| <i>Quercus robur</i> | Stiel-Eiche |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | Vogelbeere |
| <i>Sorbus intermedia</i> | Schwedische Mehlbeere |
| <i>Sorbus torminalis</i> | Elsbeere |
| <i>Tilia cordata</i> | Winter-Linde |

1.2 Bäume für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Pflanzqualität:

Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, mit Ballen

| | |
|-------------------------|------------|
| <i>Acer campestre</i> | Feld-Ahorn |
| <i>Malus silvestris</i> | Wildapfel |
| <i>Pyrus pyraister</i> | Wildbirne |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | Vogelbeere |
| <i>Sorbus domestica</i> | Speierling |

sowie Obstbäume (einheimische robuste Sorten)

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 18. August 1997 (BGBl. I, S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (InV-WobauLG) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58), sowie die Anlage zur PlanzV 90.
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in Kraft seit 01. Januar 1999
5. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch §40 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 01. Januar 2001.
6. Landespflegegesetz (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch §41 Landeswaldgesetz (LwaldG) in der Fassung vom 01. Januar 2001.
7. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 05. April 1995 (GVBl. S. 69)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Rat der Sickingenstadt Landstuhl hat in seiner Sitzung am 14.05.2002 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte im Amtsblatt Nr. 26 am 27.06.2002.

3. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 25.06.2002 eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 05.08.2002.

4. BETEILIGUNG DER BÜRGER:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 05.07.2002 bis einschl. 19.07.2002.

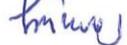
5. AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES:

Der Rat der Sickingenstadt Landstuhl hat in seiner Sitzung am 17.09.2002 der Planung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom 26.09.2002 im Amtsblatt Nr. 39 in der Zeit vom 07.10.2002 bis zum 07.11.2002 aus.

6. SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS

Aufgrund der § 10 Abs. 1 BauGB hat der Rat der Sickingenstadt Landstuhl nach vorangegangener Prüfung der Anregungen den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 17.12.2002 als Satzung beschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung der Anregungen wurde am 06.01.2003 mitgeteilt.


(Bürgermeister)



7. GENEHMIGUNG

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt durch Kreisverwaltung Kaiserslautern, den 24. Feb. 2003

.....

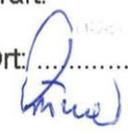
(Unterschrift)
Oberbaureferent

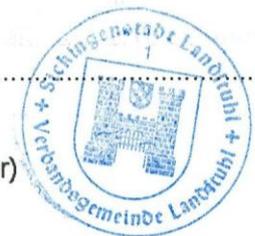


8. AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus: Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Satzung, stimmt mit seinen Bestandteilen mit dem Willen des Rates der Sickingenstadt Landstuhl überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

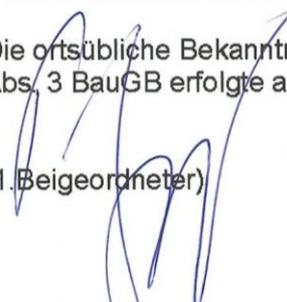
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Ort:  Datum: 12. März 2003
(Bürgermeister)



9. BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES BEBAUUNGSPLANES / BEKANNTMACHUNG DER ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 20. April 2003.....


(1. Beigeordneter)

